

Fosmann
Dankschreiben Darstellung
der
Kameralverwaltung
in dem Königreich Preußen
Dresden.

. Bor.

7084 m

H. Brand. 658^d

B e r f u c h

einer Darstellung

der Kameralverfassung

in

den Königl. Preussischen Staaten.

Von

Dr. J. W. H. Kosmann,

Kurmärkischem Kriegs- und Domänen-Kammer-Rath, Professor der Akademie der Artillerie und des Oberhofbauamts, der Akademie der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt a. d. O. ordentlichem Mitgliede.

A l s P r o b e

eines größern unter diesem Titel nächstens im Druck erscheinenden Werks.

Berlin,

in der Beltschen Buchhandlung.

1800.

Handwritten signature

1783

1783

1783

1783

1783

1783

1783

1783

1783

Er. Hochwohlgebohren,

dem

Herrn Friedrich Leopold von Gerlach,

Geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Rath
und Chef-Präsident der Kurmärkischen Kriegs- und Domänen-
Kammer, auch Kammer-, Justiz-Deputation und des Kurmärk-
Amts-, Kirchen-, Nebenämter-, Direktoriums,

und

Er. Hochwürden und Hochwohlgebohren,

dem

Herrn Karl Friedrich Beyme,

Geheimen Kabinettsrath und Kanonikus
des Ober-Kollegiatstifts beatae Mariae Virginis
zu Halberstadt,

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

Verfasser.

St. Johannis-Geist

1600

St. Johannis-Geist

St. Johannis-Geist
St. Johannis-Geist
St. Johannis-Geist

1600

St. Johannis-Geist

1600

St. Johannis-Geist

St. Johannis-Geist
St. Johannis-Geist
St. Johannis-Geist

St. Johannis-Geist

1600

V o r r e d e.

Wenn die Kameralwissenschaften wirklich brauchbare Kameralisten für das bürgerliche Leben bilden sollen, so müssen sie nicht bloß theoretisch erlernt, sondern in steter Anwendung auf einen individuellen Staat, wovon man die gehörigen Lokalkenntnisse hat, studirt, und ihre gesammten Grundsätze durch die Erfahrung vieler Jahrzehende geläutert und näher bestimmt werden. Der Mann von geleiteter Uebung, der Kenner der in einem Lande gewöhnlichen Gesetze und angenommenen Prinzipien, kurz der theoretische Praktiker und Kenner der Akten, nur dieser ist der wahrhaft brauchbare Kameralist. Theorie ohne Kenntniß der Lokalumstände und Landesverfassung, ohne Belesenheit in den Akten; Theorie ohne Erfahrung und eigene Beobachtung bildet Schwärmer und Projektmacher. Die ungeleitete Uebung

(die bloße Routine) aber, die bloß im Gedächtniß ihren Sitz hat, und nach Wiedererinnerung aus den ante Actis einzig handelt, macht Charletane und Gedächtnißkrämer.

Ich hoffe, nachstehende Abhandlung wird das kameralistische Publikum auf eine Schrift aufmerksam machen, die nächstens von mir erscheinen, und die wahre brauchbare Kameralistik zu lehren, zu ihrem Hauptaugenmerk machen wird. Findet man in derselben dann auch Lücken, so bedenke man, daß ich nur das als ehrlicher Mann sagen durfte, was mit meinem Dienstfeld verträglich, und mir nicht als Geheimniß bei meiner Anstellung anvertraut worden war.

Von dem hier angekündigten 2 Bände starken Werk, wird der erste zu Ende dieses Jahrs erscheinen.

Berlin, den 29sten Junius 1800.

Kosmann.

Ich will in der gegenwärtigen Abhandlung zuerst eine allgemeine Bestimmung des Ressorts der Kammern und ihres Verhältnisses zum Generaldirektorium geben, und dann über den Geschäftsgang bei denselben reden. Man wird sehen, daß der Geist der Ordnung bei diesem Geschäftsgang durchaus hervorleuchte und daß alles gethan sey, damit die Geschäfte zugleich auf das unpartheilichste betrieben werden. Sollte man mich aber wegen der in der Folge so oft bemerkten Kürze etwa tadeln wollen, oder gar einiges vermissen, so bedenke man, daß ich nur dasjenige hier durch den Druck bekannt machen darf, was sich zur Publizität eignet und mit meinem Diensteyd verträglich ist. Ich habe diese Abhandlung auch außerdem einzig als eine Probe eines hier in einigen Kapiteln, in sehr abgekürztem Auszug mitgetheilten größern Werks geliefert, das nächstens unter meinem Namen erscheinen und das ganze Kameral-

wesen umfassen wird, da ich in demselben von den Kammern und ihren Geschäften im Allgemeinen, von dem Verhältniß der Kammern zum General-Direktorium, vom Geschäftsgang bei den Kammern, von den Registraturen, dem Sekretariat, der Kanzlei, von der Portopflichtigkeit und Portofreiheit, vom Ressort der Kammern en detail, von Verwaltung der Domänen, von Erhebung der übrigen Einkünfte, vom Verhältniß zu den Landständen, vom Kassenwesen, von der Kontrolle, von der General-Kontrolle und Oberrechn-Kammer, von den übrigen Zweigen der Landesverwaltung und ihrem Verhältniß zu einander, vom Ineinandergreifen der Geschäfte, von der unmittelbaren Erst-Baukommission, von den Baubedienten, von der Kammerjustizdeputation, von den unter den Kammern stehenden Behörden, von der Prüfung derer, die bei den Kammern angestellt werden wollen, und Beispiele; Proberelationen und Beurtheilung eines Pachtanschlags, nebst einer Darstellung der gesammten, ins Kameralfach einschlagenden und bei uns bestehenden gesetzlichen Vorschriften (ein äußerst mühsamer Auszug aus unserm voluminösen Myllus) und Prinzipien nebst Bemerkungen über den mündlichen Vortrag liefern werde.

Im Anfang dieses Jahrhunderts waren in den preussischen Staaten statt der Kriegs- und Domänen-Kammern Kriegs-Kommissariate und Landrentheilen oder Amtskammern vorhanden. Zum Ressort der

9

Kriegskommissariate gehörten die Accise, die Aufsicht über Kämmerelen, Polizei, Handwerker, Fabriken, Einquartirungs, Angelegenheiten und das Verpflegungswesen der Armee. Die Amtskammern oder Landrentheilen verwalteten die Domänen und die höhere Landespolizei. Friedrich Wilhelm der Erste hob beide Kollegia 1723 *) auf, und errichtete die Kam-

Notifikations, Patent wegen des neu etablirten General, Ober, Finanz, Kriegs, und Domänen-Direktorii sub Dato Berlin den 24sten Januar 1723.

*) Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir aus besondern dazu bewegenden Ursachen in Gnaden vor gut gefunden, Unsere bisherigen beiden Kollegia des General-Kommissariats und General-Finanz-Direktorii gänzlich aufzuheben, dagegen aber ein besonderes General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorium anzuordnen, welches unter unserm eigenen höchsten Präsidio alle zu den vorhin gedachten beiden Kollegiis gehörig gewesene Sachen wahrnehmen, und dabei nach der von Uns ertheilten allergnädigsten Instruktion dergestalt verfahren soll, daß Unsere und Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes in Unserm Königreiche und sämtlichen Landen rechtmäßig befördert, die Zahl und Nahrung Unserer Unterthanen möglichst vermehret, die Kommercia mehr und mehr empor und in einen florissanten Zustand gebracht, die hin und wieder noch vorhandenen öden und wüsten Plätze, auch wüsten Stellen in Städten bebauet, die wüsten Hufen und Höfe auf dem platten Lande besetzt, die Manufakturen von allerhand Gattungen von Wollen, Leinen, Eisen, Leder, Holz u. s. und andern Waaren

mern und das General: Ober: Finanz: Direktorium. Er übertrug erstern alle innere Regierungsgeschäfte, die nicht das Mein und Dein und Privatstreitigkeiten betrafen, insonderheit bestimmte er sie dazu, die verbessert, auch neue Manufakturiers in Unsern Landen angefetzt, Woll- und Glachs: Spinnereien in Städten und Dörfern angerichtet, der Debit der in Unsern Landen fabricirten Waaren bestmöglichst befördert, die annoch bewachsene kultivabele Aecker und Wiesen, Lucher und Brücher geräumt und urbar gemacht, gute Polizei eingeführt, und darüber mit Nachdruck gehalten, die Prägravationen und disproportionirten Beschwerden der Unterthanen bei den publiken Lasten gehoben, bei den Verpachtungen Unserer Domainen Treue und Glauben fest, mithin alles dasjenige, was zu der von Gott uns anvertrauten Lande und der Unterthanen Konsevation und Wohlfahrt nicht reichen kann, als höchst schädlich überall abgestellt werden möge; als haben Wir solches und diese Unsere bei Etablirung dieses General: Ober: Finanz: re. Direktorii führende allernädigste Intention allen in Unserm Königreich und Landen befindlichen Unsern hohen und niedern Kriegs: und Civilbedienten, denen von der Ritterschaft und Städten, auch allen Unsern Pächtern und Unterthanen, auch sonst jedermänniglich, welche sich in Unsern Landen niederlassen, und zur Erreichung obiger Unserer allernädigsten Intention etwas beitragen können und wollen, hierdurch und mittelst dieses Unsers Patents bekannt machen wollen, um sich nicht nur in allen vorgedachten Sachen, wenn sie vorher bei der in jeder Provinz neu zu etablirenden Krieges: und Domainenkammer sich gemeldet, und von derselben in einem oder andern Stück keine rechtliche Hülfe erlangen können, sodann und nicht eher, indem Wir die In-

Geschäfte der aufgehobenen Kriegs-Kommissariate und Amtskammern in Verbindung mit der Erhebung und Verwaltung aller übrigen Königlich-Preussischen Diensten und des gesammten Polizeiwesens zu verwalten. Die

Finanzen nicht konfundirt wissen wollen, bei Unserm General: Ober: Finanz: Krieges: und Domainen: Directorium anzugeben, und daselbst die nöthige Assistentz und prompte Remedirung zu gewärtigen; Falls ihnen aber auch von demselbigen wider Verhoffen in billigen Dingen nicht geholfen werden sollte, alsdann und nicht eher haben sie sich bei Unserer höchsten Person immediate schriftlich oder mündlich allerunterthänigst zu melden, da Wir sodann die Sachen gründlich und ungesäumt untersuchen lassen, und einen jeden der Billigkeit nach bescheiden werden. Sollte aber jemand einige practicable Vorschläge zur Verbesserung der Kommercien, Anrichtung neuer Manufakturen zu thun, oder sonst etwas Unserer vorangeführten allergnädigsten Intention gemäß, Uns und Unserm Lande zum Besten anzuweisen wissen, oder in Unsern Landen selbst etwas dem Publico nützlich auf seine Kosten entrepreniren wollen, demselbigen soll frei stehen, sich immediat bei Unserm General: Ober: Finanz: Krieges und Domainen Directorio schriftlich oder mündlich zu melden, da Wir dann, wann der Vorschlag practicable befunden werden sollte, nicht ermangeln werden, den Proponenten billigmäßig zu remuneriren, oder sonst auf seine Beförderung nach seinen Meriten bedacht zu seyn. Wie uns dann auch zum allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wenn die Kaufmannschaften in Unsern hiesigen Residenzien und großen Städten zu Königsberg, Stettin, Frankfurt, Magdeburg, Halle, Wesel, Minden, Kolberg u. s. w. monatlich einen Tag zusammen kommen, und dasjenige, wodurch ihre Handlung verbessert, oder

Kirchen, Schulen, die Post und die Aufsicht über die Medicinal-Anstalten waren indessen vom Ressort der Kammer ausgeschlossen, und wurden besondern Kollegien anvertraut. Friedrich Wilhelm I nannte diese Kammern, Kriegs- und Domänen-Kammern, von den beiden Hauptbranchen, die sie zu bearbeiten haben. Seine Absicht bei denselben ging dahin, dem:

eine neue Handlung angerichtet werden könnte, vernünftig überlegen, und sodann von Zeit zu Zeit davon Unserer in jeder Provinz befindlichen Krieges- und Domainen-Kammer eine deutliche Proposition einschicken werden; worauf selbige Kammer, wenn die vorgeschlagene Verbesserung des Commerciis practicabel und Unserer Allergnädigsten Intention gemäß befunden werden sollte, davon an Unser General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium zu berichten hat, welches nach geschehener anderweitigen nähern Examination dazu alle nöthige Verfügung zu machen, auch uns davon vorher allerunterthänigsten Vortrag zu thun nicht ermangeln wird; sintemalen uns nicht Liebets ist, als Unserer Lande und Leute Wohlfeyn und Nahrung bestmöglichst zu befördern, und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung Unserer Krone und Armee zu versichern. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Unser Patent mit Unserer hohenhändigen Unterschrift vollzogen, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen in Gnaden befohlen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24sten Januari Anno 1723.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

J. W. v. Grumkow. E. C. v. Creuz. J. A. v. Kraut.
C. v. Ratsch. J. v. Görne.

selben Kollegium, dem er die Erhebung der Einkünfte anvertraute, auch die Sorgfalt für die Sicherheit derselben zu übertragen, die sich einzig durch ein wachsameres Auge auf die Verbesserung der Landeskultur und auf die Landespolizei bewirken läßt. Die Kammern hängen in Absicht auf ihre ganze Verfassung, die Anstellung ihrer Mitglieder und Offizianten, die Bewilligung der Gehalte und überhaupt in Absicht aller Zweige des gesammten Kameralwesens, welche nicht von besondern Landeskollegien oder Departements des Generaldirektorii verwaltet werden, vom Departement der Provinz ab, in welchem sie vorhanden sind. Theils kann ein jeder von den Kammern an das Generaldirektorium appelliren, theils darf in Kassensachen und in allen Fällen, wo die Gesetze nicht bestimmt entscheiden, oder, wo die Meinungen der Mitglieder der Kammern verschieden, und einander entgegengesetzt, oder auf beiden Seiten gleich sind, nichts ohne Einwilligung des General: Direktorii geschehen. Da nun die Geschäfte der Kammern vielfach sind, und in verschiedene Departements eingreifen, so ressortiren die Kammern auch von mehrern Departements. Nämlich in

- 1) Accise: und Zollsachen in so fern zur Sicherung der Accise und des Zolls Vorkehrungen getroffen werden sollen, welche zur Beurtheilung der Behörde gehören, der das Wohl der Provinz anvertraut ist, in Bausachen u. s. w. vom General: Accise: und Zoll: Departement.

- 2) Manufaktur, Fabriken, und Handlungsfachen vom General, Fabrikendepartement.
- 3) Forstfachen vom Forst, und Provinzialdepartement.
- 4) In Rechnungsfachen von der Generalkontrolle und der Oberrechnenkammer, die nun nicht mehr einen Theil des Generaldirektorli, sondern ein eigenes höchstes Landeskollegium für sich ausmacht.
- 5) Berg, und Hüttenfachen vom Berg, und Hüttendepartement.
- 6) Salzfachen vom Salzdepartement.
- 7) Stempelfachen vom Stempeldepartement.
- 8) Militärsachen vom Militär, Departement des Generaldirektorli.
- 9) Baufachen und in Prämienangelegenheiten vom Oberbaudepartement, das jedoch, als kein höchstes, sondern dem General Direktorium bloß untergeordnetes Kollegium, nicht an die Kammern rescribiren darf. Die Kammern berichten an das Generaldirektorium, dies rescribirt an das Ober, Baudepartement, welches hierauf wieder berichtet, worauf das Generaldirektorium diesem Bericht gemäß an die Kammern rescribirt.
- 10) Kassensachen vom Kassendepartement.

Das Verhältniß der Kammern zum General Direktorium läßt sich im Allgemeinen auf folgende Art bestimmen.

- 1) Die Kammern sind schuldig, jeden Bericht an

das Generaldirektorium zu erstatten, der von ihnen verlangt wird, und erforderlichen Falls die nöthigen Nachrichten durch Lokal-Rescherchen durch die Unterbehörden einzuziehen.

- 2) Bei allen Kassen, welche den Kammern mittelbar oder unmittelbar untergeordnet sind, muß in allen Fällen, wo nicht etatsmäßige Ausgaben vorkommen, die Genehmigung des Generaldirektorii nachgesucht werden. Die erhaltene Genehmigung wird den Kassen hierauf abschriftlich mitgetheilt, und ohne Beifügung derselben zu den Rechnungen läßt die Oberrechnungskammer keine solche Ausgabe passiren, und vorenthält die Descharge der Rechnung.
- 3) Daher müssen auch alle Etats dem Generaldirektorium zur Genehmigung eingebracht, und vor Abnahme der Rechnung vor Seiten der Oberrechnungskammer muß diese Genehmigung beigebracht werden.
- 4) Die Kammern können kein neues Gesetz ohne Genehmigung des Generaldirektorii erlassen.
- 5) Wegen Dispensationen, wo solche gefordert werden, müssen die Kammern solche beim Generaldirektorium nachsuchen, außer in einigen besonders nachgelassenen Fällen, z. B. den Dispensationen von den Wanderjahren u. s. w.
- 6) Privilegien und Konzessionen sind bei dem Generaldirektorium nachzusuchen, außer in Fäl-

len, wo den Kammern die Befugniß dazu bestimmt ertheilt worden ist.

7) Ist eine gesetzliche Vorschrift entweder zweideutig oder nicht bestimmt genug, so müssen sich die Kammern Deklarationen vom Generaldirektorium erbitten.

8) Die Besetzung aller Posten bei den Kammern, die Bestätigung aller Wahlen zu Landrätthen oder Magistratspersonen hängt vom Generaldirektorium ab.

9) Ohne das Generaldirektorium können keine Gehaltszulagen ertheilt werden.

10) Wenn Kollekten ausgeschrieben werden sollen, so kann dieselben einzig das Generaldirektorium bewilligen.

11) Wenn Aemter, Kämmerereyen und andere Stükke, welche von der Kammer ressortiren, verpachtet, oder Veränderungen in den Pachtbedingungen vorgenommen werden sollen, so muß die Genehmigung des Generaldirektoriums nachgesucht werden.

Auch das Generaldirektorium ist aus der Verbindung des Generallegalkommissariats und des Generalfinanzdirektoriums 1723 entstanden, wie das oben in einer Note abgedruckte Deklarationspatent vom 24sten Januar 1723 darthut. Zur Verwaltung und Oberaufsicht des Generaldirektorii gehören alle Finanz-, Domainen-, Steuer- und Landespolizei-

polizei-

polizei; Angelegenheiten in sämtlichen Königl. Provinzen, ausgenommen Schlessien: auch konkurriert es mit dem Kabinettsministerium zu den Grenz- und Abschloßsachen. Es besteht aus einem General-Departement für die allgemeinen Angelegenheiten seines Ressorts und aus mehreren Spezial-Departements über einzelne Provinzen, oder über besondere Zweige der Landesverwaltung und der landesherrlichen Einkünfte. Der König selbst ist Präsident des General-Direktorii; die dabel stehenden Staatsminister sind Vicepräsidenten. In allgemeinen Angelegenheiten, die in mehrere Departements zugleich eingreifen, wird an das Generaldepartement, in Fällen, die nur ein Departement angehen, an dieses allein berichtet, und umgekehrt eben so rescribirt. Die Spezialdepartements sind:

- 1) das Provinzialdepartement einer jeden Provinz, z. B. das Kurmärkische, das Pommerische u. s. w.
- 2) das Accise- und Zolldepartement;
- 3) das Generalfabriken- u. Kommerzialdepartement;
- 4) das Militärdepartement, zu dessen Ressort die Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Magazin-, Proviant-, Invalidensachen gehören, und unter dem das große Waisenhaus in Potsdam und das demselben gehörige Lagerhaus in Berlin, die Gold- und Silbermanufaktur und das Alaunwerk stehen;
- 5) das Forstdepartement, welches jetzt mit dem

Generaldepartement, in manchen Fällen mit jedem Provinzialdepartement konkurriert und in manchen andern für sich allein bestehet;

- 6) das Berg- und Hüttendepartement;
- 7) das Stempeldepartement;
- 8) das Salzdepartement;
- 9) das Kassendepartement.

Der Geschäftsgang beim Generaldirektorium ist folgender. Bei jedem Departement stehen mehrere geheime Ober-Finanzräthe. Diese tragen die Sachen vor. Die Dekrete expedirt ein geheimer Sekretär. Die Expeditionen werden dem Departementsminister zur Vollziehung vorgelegt, hierauf an die geheime Kanzlei geschickt, von dieser mundirt, und von dem Minister mit dem Ausdruck auf Spezialbefehl unterschrieben. Nach diesem werden sie an die Unterbehörden geschickt. Die Akten werden in der geheimen Registratur aufbewahrt. Unmittelbar unter dem Generaldirektorium stehen folgende Kassen:

- 1) Die General-Kriegskasse;
- 2) die General- Domainenkasse;
- 3) die General- Chargenkasse;
- 4) die Extraordinarienkasse;
- 5) die Hofstaatskasse, in sofern die Dispositionsgelderkasse damit verbunden ist;
- 6) die Generalstrasskasse;

Departementskassen sind;

- 1) die General- Accise- und Zollkasse;

- 2) die Haupt: Bergwerks; und Hüttenkasse;
- 3) die Haupt: Forstkasse;
- 4) die Haupt: Stempel; und Karten; Kammerkasse;
- 5) die Haupt Manufakturkasse;
- 6) die Invalidenkasse;
- 7) die Hauptmagazinkasse, die Hauptkasse des Potsdamschen Palenhauses und die Haupt Alaunkasse, welche vom Militärdepartement ressortiren.
- 8) die Haupt: Seidenbau; Fonds; und Seidenmagazinkasse;
- 9) die Orange: Successionskasse.
- 10) die Baumwollen: Magazinkasse.
- 11) die General: Salzkasse.

Die Kammern ressortiren, wie oben erwähnt, vom Generaldirektorium, und verwalten in den Provinzen alle Domänen, Steuer-, Polizei, Militär, und Servissachen. Zu dem Ende sind ihnen untergeordnet die Landräthe, welche in bestimmten Kreisen das Steuer- und Polizeiwesen des platten Landes, nebst den Kantons-, Lieferungs-, Vorspanns, u. s. w. Sachen besorgen, und die Steuer-räthe, welche in den Städten die Kammer-, Polizei-, Manufaktur, u. s. w. Sachen respektiren. Auch ist den Kammern eine Gerichtsbarkeit über solche Sachen und Gegenstände beigelegt, welche mit der Finanzverwaltung und Landespolizei in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Gränzen dieser Gerichtsbarkeit sind, mit Ausschließung von

Schlesien und Neustpreußen (als welche Provinzen hlerln ihre eigene Verfassung haben), durch das Resorreglement vom 19ten Junius 1749, durch besondere neuere Landesgesetze und durch die Konklusa der Jurisdiktionskommission bestimmt. Diese Gerichtsbarkeit, welche ehemals der Kammer Justitiarius im Kollegium verwaltete, wird jetzt bei einer jeden Kammer durch einen von dem Finanzkollegium abgesonderten, aus rechtsverständigen Personen bestehenden Gerichtshof verwaltet, welcher die Kriegs- und Domänen Kammer Justiz Deputation heißt. In eben dem Bezirke, in welchem die Kriegs- und Domänenkammer die Staatsrentkassen und die Landespolizei ihres Reports verwalten, übt ihre Justizdeputation die ihr beigelegte Gerichtsbarkeit aus. Der Kammerpräsident, oder ihr Direktor, wird zur Justiz vereidigt, und hat bei der Justiz Deputation den Vorsitz. Die Aufsicht über die Kammer Justiz haben das General Direktorium und der Großkanzler.

Hat ein Magistrat, oder ein anderes Untergesicht in den zulässigen Fällen über einen zur Kameral Justiz gehörigen Gegenstand in erster Instanz gesprochen; so erkennt die Kammer Justizdeputation des Bezirks in der zweiten, und wenn Summa revisibilis, das Oberrevisions Kollegium in der dritten Instanz.

Ist die erste Instanz bei den Kammer Justizdeputationen, so geht die Appellation an das Oberrevisions Kollegium und die dritte Instanz an die

Oberrevisions-Deputation. Hieraus ergiebt sich, in Hinsicht auf die Justizdeputationen, auch ein Verhältnis der Kammern zum Großkanzler.

In allen zum Ressort der Kammern gehörigen Sachen, wenn auch die eigentliche Entscheidung für das General-Direktorium gehört, sind die Unterbehörden oder Privatpersonen schuldig, sich an die Kammer zu wenden, und das Circular vom 14ten December 1739 bestimmt, daß wer in Kammerdepartements-Sachen ohne Beilegung der Kammer-Resolution beim General-Direktorium einkommt, keinen Bescheid erhalten und in 5 Thlr. Strafe genommen werden soll, indessen blieb es unbenommen, daß man nach dem Patent vom 24sten Junius 1723 wegen Anlage neuer Manufakturen und in Hinsicht auf Vorschläge zur Landesverbesserung unmittelbar beim General-Direktorium einkommen kann.

Alle bei den Kammern eingehende Sachen werden in Kabinettsordern, Reskripte, welche das Präsidium, und in Landsachen eingetheilt, die der erste Journalist eröffnet. Unter den Landsachen versteht man nicht bloß die aus der Provinz eingehenden Berichte und Suppliken sowohl von Städten als vom platten Lande, sondern auch die Anschreiben und Antwortschreiben anderer Kollegien und den Kammern nicht untergeordneter Personen. Eine jede dieser 3 Arten von Sachen wird in einem besondern Journal mit einer den Monat durch fortlaufens

den Nummer aufgeführt, und eben so mit dieser Nummer selbst bezeichnet.

Dabei muß von dem Journalisten

- 1) die Nummer des Journals,
- 2) die Anzahl der Beilagen bemerkt, und
- 3) wenn in den mit Porto, frei bezeichnetem Kouvert eine portopflichtige Sache gewesen, das Kouvert beigefügt werden.

Die Kabinets-Ordern und Reskripte werden von dem Präsidenten, Landsachen von dem Kammerdirektor zugeschrieben.

Von den Kammern werden in der Regel keine Untersuchungen geführt, wobei Partheten vernommen werden müssen. Kommt es indessen auf Lokaluntersuchungen an, oder ist es sonst erforderlich, so werden von den Kammern besondere Kommissionen dazu ernannt. Diese Kommissionen bestehen gemeinlich aus einem oder mehreren Räten, denen öfters Referendarien bezaegeben werden. Sie werden mit einem Kommissorale, öfters auch mit einer Instruktion versehen, dürfen Gebühren liquidiren, berichten an die Kammern, und geben ihr Gutachten bei denselben ab. Diese Berichte werden andern Räten, die nicht von der Kommission sind, zum Vortrag zugeschrieben, und ihnen zu diesem Behuf die sämtlichen Kommissionsakten eingehändigt. Da jeder Rath, der eine Domänendepartement hat, jährlich sein Departement bereisen muß, welches man die

Haubereifung nennt, so wird auch diesem oft der Auftrag ertheilt, bei dieser Departements-Be-
reifung gewisse Sachen zu untersuchen und Bericht
darüber zu erstatten.

Wenn ein Kandidat als Referendarius oder als
Kammer-Sekretair geprüft werden soll, so wird dies
der Kammer-Examinations-Kommission aufgetragen
welche die Prüfung vorzunehmen und Bericht über
den Erfolg derselben zu erstatten hat.

Supplikanten, die sich auf der Kammer einfinden,
werden von einem Assessor, Referendar oder Sekre-
tair zu Protokoll genommen. Der Protokollführer
hat hierbei darauf zu sehen, daß er alle wesentlichen
Umstände, die Person des Supplikanten, seinen
Aufenthaltort und sein Gesuch selbst betreffend, ge-
hörig bemerke, und die eigentlichen Worte des Sup-
plikanten so viel als möglich gebrauche. Das Pro-
tokoll wird hierauf dem Supplikanten vorgelesen und
sowohl von demselben, als dem Protokollführer un-
terschrieben. Hierauf wird es der Kammer, mit ei-
nem Gutachten des Protokollführers versehen, vorge-
legt, und dann einem Rath zum Vortrag zuge-
schrieben.

Die bei den Kammern eingehenden Landsachen
sind verschiedner Art:

- 1) Berichte der unter den Kammern stehenden
Behörden, als der Landräthe, der Kriegs-
und Steuerräthe, der Magisträte, der Bau

Bedienten und der Examinations-Kommission u. s. w. Sie werden theils ex officio, theils auf Veranlassung des Supplikanten eingereicht.

- 2) Eingaben der bei den Kammern stehenden Räthe, Assessoren, Referendarien, Sekretäre der Kontrolle, der Registratur und der Kanzlei-Bedienten.
- 3) Suppliken von Privatpersonen.
- 4) Protokolle, worin mündliche Erklärungen von Supplikanten, von einer dazu berechtigten Behörde oder dazu beauftragten Person niedergeschrieben werden.
- 5) An- und Antwortschreiben von Kollegien oder andern in öffentlicher Bedienung stehenden Personen an die Kammern.

Die Kammer muß, wenn Kabinetsordern unmittelbar an sie ergehen, dieselbe dem General-Direktorium abschriftlich einreichen.

Beim Vortrag selbst muß der Inhalt mit den wesentlichsten Umständen, dem Kollegium so vorgezogen werden, daß es die ganze Lage der Sache daraus beurtheilen kann.

Hierauf trägt der Referent sowohl sein eigenes als das etwa abweichende Gutachten des Korreferenten vor, und führt dabel alles das an, was ein jedes Gutachten für sich hat, und was sich nach der Verfassung und den Gesetzen für und wider die Sache sagen läßt,

worauf mit Zuziehung des Präsidiums das Konklusum erfolgt. Unter dem Dekrete wird bemerkt, wie viel Vol. Akten zurückgegeben und beigefügt sind. Der zweite Journalist muß hierauf nachsehen, ob die Akten auf die angegebene Art beiliegen.

Alle dekretirte Sachen nebst den Akten, bei welchen der Decernent bemerken muß, 1, 2, 3, u. s. w. Vol. Acta liegen bei, werden vom zweiten Journalisten in Empfang genommen, der den Tag des Dekrets im Journal bemerkt, und wenn kein Expedient im Dekret ernannt ist, dieselben dem Departements, Sekretair, oder einem Referendarius zum Expediren zuschreibt, und sie nebst den Akten ins Fach legt. Die expedirten Sachen müssen dem Kanzleidirektor und

- 1) die Akten der Registratur sofort zugestellt werden, wenn nicht im Dekret bemerkt ist, daß sie zur Revision vorgelegt werden sollen.
- 2) Der Kanzlei, Direktor muß in seinem Journal bemerken, quo dato der Expedient das Konzept abgeliefert hat.
- 3) Dafür sorgen, daß selbige von der Revision zur Kontrolle, oder an eine Kasse kommen, wenn solches im Konzept seitwärts bemerkt worden ist, und
- 4) den Tag der Ablieferung an den Decernenten in seinem Journal bemerken. Ferner muß
 - 1) der Kanzleidirektor die Koncepte den Des

cernenten ins Fach legen, und wenn es eiligst ist, ins Haus schicken, und dies im Journal bemerken.

2) Bei den Revisionen muß der Decernent darauf sehen, daß das Konzept akten- und dekretmäßig, auch mit den gehörigen Curialien versehen, und im guten Styl und ohne Sprachfehler abgefaßt ist, er hat daher darnach die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen, auch nöthigenfalls eine abermalige Expedition zu verfügen. Die Expeditionen der Kammer: Sekretaire müssen in einem solchen Fall, wo sie ganz neu zu machen, mit beigefügt, und auf der linken Seite die Ursach angezeigt werden, warum die Expedition ganz neu hat gemacht werden müssen. Wenn es nöthig ist, so müssen die Akten dazu wieder gefordert werden. Das revidirte Konzept hat der Decernent zu unterschreiben und den Tag der Revision mit anzugeben.

3) Die vom Decernenten revidirten Sachen erhält der Kanzlei Direktor, bemerkt das Datum im Journal, und legt sie dem Korreferenten vor, der sie auf gleiche Art, entweder unterzeichnet, oder eine Ausstellung daran macht, so daß sie nochmals zum Vortrag gebracht werden muß.

4) Endlich muß das Konzept vom Kanzlei Direktor dem Kammer: Direktor und Präsidenten zum Unterzeichnen vorgelegt werden, da ohne deren

Unterschrift eine Sache, weder zur Kontrolle gebracht, noch mundirt, oder zu den Akten gebracht werden darf.

5) Findet das Präsidium oder Direktorium Bedenklichkeiten, so wird es demselben Decernenten, oder auch wohl einem andern zum nachmaligen Vortrag zugeschrieben.

6) Ist das Konzept vom Direktorium und Präsidium gezeichnet, so wird es mundirt.

Die revidirten Sachen werden 1) vom Kanzleidirektor zur Reinschrift oder zum Mundiren einem der Kanzellisten zugeschrieben, und solches im Journal bemerkt.

2) Diese sind schuldig, Angaben auf Kabinettsordern, Reskripte und eilige Sachen zuerst, alles übrige hierauf, und zwar leserlich und deutlich, abzuschreiben, und womit sie den Tag nicht fertig werden können, den andern früh zu beendigen.

3) Alle lateinische Wörter latein, nicht deutsch schreiben.

4) Finden sie, daß im Konzept etwas ausgelassen ist oder daß sonst ein den Sinn entstellender Ausdruck darin vorkommt, so dürfen sie nicht eigenmächtig abändern, sondern müssen dem Kanzley-Direktor ihre Bedenklichkeiten vortragen.

5) Wegen der Beilagen an der Seite Striche machen und nachsehen, ob sie beiliegen.

6) Sind Beilagen abzuschreiben, so werden sie

meist Kopisten zugeschrieben, und muß der Kanzlist für die Richtigkeit haften und auf dem Konzept notiren, wenn er sie denselben gegeben.

7) Wenn bei Circularen auch Berichte und Anschriften an das General-Postamt sind, so müssen diese zuerst mundirt und befördert werden.

8) Dergleichen Circularien werden dictando geschrieben.

9) Die Kanzlisten dürfen nichts mundiren, wenn das Concept nicht vom Präsidio oder Direktor gezeichnet ist.

10) Bei allen Berichten muß unten der Name des Decernenten bemerkt werden.

11) Jeder Kanzlist muß ein Buch führen, worin er alle Sachen, die er erhält, einträgt, und wenn er sie wieder abgegeben, bemerkt, welches auch auf dem Konzept geschehen muß.

Der Kanzleidirektor muß darauf sehen, daß jeder seine Schuldigkeit thut, daß nichts liegen bleibt, und daß an Kanzley-Gebühren niemand übersezt werde. Er muß auch die Koncepte, sobald sie von dem Präsidium gezeichnet, ohne Verzug den Kanzlisten nach den Departements zuschreiben. Während der Session soll er die Plätze der Sekretarien, Kanzlisten und Kopisten visitiren, ob jeder bei seiner Arbeit ist, daß die Arbeit hinter einander weg gefördert werde, und die Nachlässigen ermahnen, und dem Präsidium anzeigen.

Der erste Journalist trägt alle einkommende Sachen gleich ein, und muß sich bemühen, noch vor beendeter Session damit fertig zu werden. Was nach der Session einkommt, wird zum folgenden Tag gerechnet, ins Journal eingetragen, wenn es aber pressant ist, gleich dem Präsidenten versiegelt zugeschickt, und nachdem es zugeschrieben und vom Kammer-Direktor gelesen, dem Decernenten sofort zugestellt.

Der zweite Journalist nimmt die Dekrete an sich, notirt solche nebst dem Datum im Journal, schickt sie dem Departements-Sekretarius zu, und legt sie in sein Fach — er soll Vor- und Nachmittags oben seyn, und nicht eher weggehen, als bis er alle decretirte Sachen eingetragen, auch die in der Kanzley expedirten und abgegangenen Sache im Journal gelichtet und die Koncepte zur Registratur abgeliefert hat, damit diese sie zu den Akten bringen kann — auch soll er den 1zten jeden Monats den Best-Extrakt vom vorletzten Monat dem Präsidium einreichen.

Die Sekretarien sollen prompt und accurat expediren, alles denselben Tag und besonders die Expeditionen auf Kabinetsordern und pressante Sachen sofort expediren und zur Revision gelangen lassen — alle mit Cito bemerkte Sachen sollen nicht ins Fach gelegt, sondern von dem Sekretarius dem Rath versiegelt sogleich zugeschickt werden. Relationen in Sa-

chen von Wichtigkeit sollen die Sekretarien mit den Kanzellisten kollationiren — indem jeder Schreibfehler mit 8 Gr. bestraft werden soll. Das Collationiren soll Morgens früh, ehe der Vortrag angeht, geschehen, und darauf gesehen werden, daß alle Beilagen abgeschrieben, oder sonst beigefügt werden.

Jeder Sekretarius soll sich von seinen Piegen ein Journal halten, um zu sehen, ob alles zeitig mündirt wird, und, wenn etwas zurückbleibt, es dem Decernenten anzeigen.

Der Sekretarius der du Jour ist, soll den Tageszettel von allen Anwesenden anfertigen, und dem Kanzeleidirektor überreichen, auch bei 1 Thlr. Strafe keinen als anwesend bemerken, der da fehlt.

Registratoren müssen die Registratur so in Ordnung halten, daß sie alles gleich finden können, alle Akten, die an Råthe gegeben werden, im Journal verzeichnen, und, wenn sie zurückkommen, löschen, auch haben sie Kassationsstrafe zu befürchten, wenn sie Akten wegkommen lassen.

Die Kammerrechnungskontrolle muß alle Statsrechnungen und Tabellen in den fixirten Terminen anfertigen und einreichen, und wenn welche mit den Specialien restiren, es bei Zeiten der Kammer anzeigen, alle Eingaben und Berichte beilegen, den Rechnungssaß durchsehen und attestiren.

Nach dieser allgemeinen und instruktionsmäßigen Darstellung des ganzen Geschäftsgangs, will ich

nun noch zu besserer Kenntniß desselben einige denselben betreffende aphoristische Sätze hinzufügen.

Auf den Expeditionen sollen die Stempelgebühren oder statt dessen Dienstsache bemerkt werden. Die Vorschrift sich teutscher Wörter zu bedienen, ist mit der gehörigen Beurtheilung anzuwenden, und Worte, als: Deputation, Kasse, Etat, Kontrakte, sind nicht zu übersetzen, sondern die lateinischen Worte vielmehr beizubehalten, wenn die Uebersetzung unverständlich wird, wie z. B. Kammerdeputation, Kammerabgeordnete; Forstkasse, Forstgelderlade; Descharge, außer Verantwortung Setzung; Forstetat, Forstgelderbestimmung.

Die sämtlichen Registraturen sind angerufen, die No. des Journals auf jedem Aktenstück zu bemerken, und keine Nummer anders vorzulegen, damit man sehen kann, ob die Akten komplett sind.

Die Journalisten sind angewiesen, alle eingehende Sachen der Registratur vorzulegen — kein Aktenstück soll ungeheftet und unrubricirt vorgelegt werden bei 16 Gr. Strafe — kömmt die Piece zu den Akten, so wird die Nummer ausgestrichen.

Wenn Korreferenten ernannt sind, werden solche auf dem Konzept genannt.

Sind die Kanzellisten angewiesen, alle ihnen zukommende Koncepte genau durchzusehen, und wenn aus Versehen eine fremde Sache hineingekommen, solche dem Kanzlei, Direktor gleich zuzustellen.

Sollen die Expedienten, wenn Berichte gefordert werden, auch wenn im Dekret kein Termin bestimmt seyn sollte hineinsetzen, binnen — Wochen wieder vorzulegen und den Decernenten überlassen, bei der Revision die Zahl hinzuzufügen, und zur Notiz für die Registratur, um das Excitatorium zu veranlassen, an den Rand setzen: Nach Ablauf der Frist wieder vorzulegen.

Bei den Excitatorien sollen die Stempel- und Kanzlei-Gebühren auf dem Konzept bemerkt werden, und die Registraturen sollen keine Plecen ohne Lösche-Zeichen des Journalisten annehmen.

Die Expedienten müssen in den Berichten, die Reskripte, wodurch sie erfordert werden, jederzeit allegiren.

Bei Circularien sollen die Expedienten alle Behörden mit Namen, Charakter, Aufenthalt, wohin solche gehen sollen, auf dem Konzept bemerken und solches nicht den Kopisten überlassen.

Auch müssen sie bei der Kontrasignation darauf sehen, daß sie alle mundirt sind und für alle Fehler haften.

Die Sekretarien müssen bei dem Kontrasigniren in Mundo ihre Nahmen leserlich unterschreiben.

Zu Verhütung ungebührlicher Excitatorien ist festgesetzt worden:

Daß 1) die Registraturen, wenn sie Akten zum Excitiren vorgelegt haben, auf denselben, wenn der Bericht

Bericht

Bericht gefordert, attestiren müssen, daß er noch nicht eingegangen.

2) Die Sekretarien sind schuldig, von dem Tage der Vorlegung an, den der Registrator darauf bemerkt hat, bis zum Tage, wo sie kontrasi- ren, das Journal nachzusehen und zu attestiren, daß der Bericht noch nicht ergangen sey.

3) Die Kanzellisten sollen dies aber von da an, bis zum Tage der Absendung bemerken.

4) Die Kontrolle muß auch, wenn sie Exclatoria in Anregung bringt, bemerken, daß nach ange- sehenem Journal der Bericht noch nicht einge- gangen, und hernach der Sekretarius und Kan- zellist ein gleiches beobachten.

Der Expedient soll auf allen Verfügungen den Aufenthaltsort des Empfängers bemerken, und in Absicht der Baubedienten, die nicht immer an einem Ort seyn können, nach der Geschäftstabelle sich richten.

Bei Deschargengesuchen soll außer dem Departe- ment auch gesetzt werden zur Oberrechnkam- mer, worüber die Kammersekretarien ein ordentli- ches Journal zu führen, und darin alles einzutragen haben, das erstere Mal bei 12 Gr., und nachher bei harten Strafen.

Das Recessiren auf aufgeklebte Zettel wird unter- sagt. Die Expedienten sollen sorgen, daß alles, was sich zur Annotation oder Revision der Kontrolle qua-

lificirt von ihnen vor der Revision des Koncepts vom Decernenten der Kontrolle vorgelegt werde. — Sämmtliche Sekretarien sind auch angewiesen, alle zu den Ausfertigungen gebrauchte Akten, falls sie nicht von dem Decernenten ausdrücklich zur Revision gefordert werden, gleich zur Registratur zurückzugeben, und, daß solches geschehen, auf dem Koncept zu bemerken. Es ist ferner oft erneuert worden, daß die Sekretarien auf den Koncepten das Datum bemerken sollen, wann sie solche zur Revision gegeben, der Kanzellist, wann er das Mundum zum Kontrasigniren vorgelegt, und wann Sekretarius das Mundum zur Unterschrift erhalten hat. Sind abzuschreibende Beilagen dabei, so muß der Kanzellist auf dem Koncept notiren, wann er die Beilage dem Kopisten zum Abschreiben, und dieser, wann er sie dem Kanzellisten wieder zugestellt hat.

Die Referendarien sollen täglich auf die Kammer zum Kontrasigniren gehen, und wer verhindert wird, selbst zu kommen, soll es einem andern Kollegen auftragen. Es ist von dem General-Direktorio verfügt, daß auf allen Ausfertigungen die Gebühren bemerkt werden, damit die Partheien und Supplikanten genau wissen, was sie zu bezahlen haben. Der Betrag der Chargen, Stempel und Kanzley-Gebühren soll daher auf die Munda notirt werden. Die Kammer soll in Absicht ihrer Berichte und Verfügungen ein Gleiches thun. Die Land- und

Steuerräthe und Magistrate auch dazu anweisen und dafür sorgen, daß auf den einzusendenden Abschriften der steuerräthlichen und Magistratsberichte, die liquidierten Gebühren notirt werden.

An die Ober-Forstmeister soll in Dienst-Sachen nicht im reskripten Stil, sondern in *tertia persona* ohne Titel und besondere Curlalien das Erforderliche erlassen werden, doch soll ihr Dienstverhältniß dadurch nicht alterirt werden.

Kein Königl. Kanzley-Officiant soll Prokurenuren für Partheien übernehmen, und außerdem, was ihm gesetzmäßig zukommt, nicht das Geringste von ihnen nehmen.

Wer eine Prokurator übernimmt, soll kassirt werden, er mag dafür etwas erhalten oder nicht.

Wer für Besorgung seiner Dienstgeschäfte etwas nimmt, soll den vierfachen Betrag erlegen, und wenn er gegen seine Amts-Pflicht etwas gethan, kassirt werden.

Ich habe bisher im allgemeinen vom Ressort der Kammern, vom Verhältniß derselben zum General-Direktorium, und von der Art und Weise gesprochen, wie dieselben ihre Geschäfte betreiben, wobei ich mehr auf die Rubriken aufmerksam machte, die ich in meinem großen Werke behandeln werde, als daß ich hätte ins Detail hineingehen, und mich auf Umständlichkeiten einlassen können: ich will daher nunmehr von der Form auf die Materie übergehen, und auf eben

diese Art die Gegenstände näher bezeichnen, welche auf die angeführte Weise von den Kammern bearbeitet werden. Hier kann man nun zuerst von denjenigen Gegenständen reden, die zufolge des Begriffs von einer Staatsverwaltung zum Ressort derjenigen Kollegien gehören sollten, die wir mit dem Namen Kammern belegen, und dann von denjenigen Gegenständen, die im Preussischen Staat wirklich für ihr Forum gehören, und dann wieder, was in dieser Hinsicht a priori statt finden sollte, und was bei uns wirklich statt findet. Es ist nemlich eine Staatswissenschaft a priori möglich, die auch wirklich ein jeder sich zu eigen gemacht haben muß, welcher sich zu einem geschickten Kameralisten bilden will, und dann kann diese Wissenschaft wieder auf ein individuelles Land und auf lokale Verhältnisse angewendet und durch die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts berichtigt werden. *) Und dies ist derjenige Punkt,

*) Die Kameralwissenschaft a priori, oder diejenige Wissenschaft des Kameralwesens, die aus dem Begriff eines Staats überhaupt abgeleitet wird, unterscheidet sich von der angewandten Kameralwissenschaft dadurch, daß sie weder auf die besondere Konstitution eines Landes, auf den bestehenden Zusammenhang der Kollegien mit einander, noch auf das Lokale Rücksicht nimmt. Es ist daher auch leicht ersichtlich, daß sie den praktischen Kameralisten bloß vorzubereiten, nicht aber seine Vollendung zu bewirken vermöge. Diese hängt einzig von der Kenntniß der Landesverfassung, des Bodens, der be-

der das Studium der Akten und die Anhörung der mündlichen Vorträge so nützlich für den Kameralisten macht. Wenn ich auch ein noch so geschickter Theoretiker nehmlich bin, und z. B. alles dasjenige gelesen und durchdacht habe, was über den Nutzen des Abbaues gesagt worden ist, so kann ich doch nur dadurch völlig, für die Provinz nehmlich, in welcher ich angestellt werden will, belehrt werden, wenn ich durch das Studium der Akten mit den Schwierigkeiten mich bekannt mache, die bei Einführung desselben an verschiedenen Orten statt fanden. Wie derjenige, welcher die reine Geometrie vollkommen inne hat, noch kein tauglicher Feldmesser ist, wenn er die Anwendung derselben auf die Vermessung eines Theils unserer Erdoberfläche noch nicht kennt, so ist derjenige, welcher die Theorie der Staatswissenschaften vollkommen inne hat, noch kein tauglicher Kameralist, wenn er ihre Anwendung auf die Verwaltung eines Landes oder einer Provinz desselben noch nicht versucht hat.

Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft besteht in einer solchen Einrichtung, wodurch die allgemeine Sicherheit und Bequemlichkeit aller ihrer Mitglieder bewirkt, wodurch der Staat von außen

sondern Erwerbszweige, der Handelsbilanz, und der durch das Studium der Akten erworbenen Erfahrung d. i. der bestimmten uns zu eigen gemachten Erfahrung der geschicktesten Kameralisten von uns ab.

und von innen gesichert wird, und ein jedes Mit-
glied desselben sich durch Fleiß und Betriebsamkeit
seinen Unterhalt verschaffen kann. Die allgemeine
Wohlfahrt aufrecht zu erhalten, ist demnach das
Geschäft der Regierung. Und da diese nicht ohne
Kostenaufwand zu erhalten steht, so muß die Regie-
rung die nöthigen Fonds dazu haben, die auf die bes-
te Art zu erheben, und für die Zukunft zu sichern, so,
daß nie ein Ausfall zu befürchten steht, eben das Wesen
der Finanzwissenschaft ausmacht. Aus der Sicherung
der Einkünfte für den Regenten und den Staat folgt
aber, daß das Wohl des Staats, oder die Erhaltung
und Beförderung der Betriebsamkeit in Manufaktur-
ren und Fabriken, des Handels und der Landeskul-
tur aufs innigste, mit der Finanzwissenschaft zusam-
menhänge. Für das Kameralfach gehören daher:

- 1) Die Polizei, welche die innere Sicherheit der
Staaten, und, wenn ich das Wort im engeren
Sinne nehme, einen jeden Erwerbszweig gegen
Beeinträchtigungen aller Art sichert.
- 2) Die Aufrechthaltung und Belebung des Handels
d. i. der Bervielfältigung der Nahrungszweige und
- 3) Die Finanzwissenschaft, oder die Kenntniß, wie
die Einkünfte aufs vortheilhafteste erhoben wer-
den können.

Bei Bearbeitung dieser drei Zweige der Staats-
verwaltung ist es nun ein Hauptgrundsatz der Preuss.
Kammern, daß sie stets die vollständigste Kenntniß

von der Lage der Dinge sich zu verschaffen suchen, ehe sie nach den bestehenden gesetzlichen Prinzipien ein Urtheil fällen. Diese Prinzipien bestehen nemlich zwar im allgemeinen, und sie sind erst nach der reiflichsten Ueberlegung festgesetzt worden, aber sie lassen sich auf individuelle Gegenstände erst alsdann mit Sicherheit anwenden, wenn man überzeugt ist, daß sich diese unter sie, als unter eine Regel subsumiren lassen.

Im Allgemeinen kann man hier nun so viel sagen, daß in allen Angelegenheiten, wo die Kammern ein Urtheil fällen, oder einen gutachtlichen Bericht erstatten sollen, sie entweder unmittelbare Lokalscherschen anstellen lassen, oder dies den Unterbehörden übertragen, welche in Fällen, wo Partheien dabei interessirt sind, ihren gutachtlichen Berichten stets die Original-Protokolle beifügen müssen. Der vorzüglichste Gegenstand der Kameralbeschäftigung in unserm Staate besteht in Verwaltung der gesammten Landesökonomie, wozu Domänen, Forsten, Jagden und Meliorationen gehören. In Hinsicht auf die Domänen verdienen hier die juristisch-ökonomischen Grundsätze von General-Verpachtungen der Domänen in den preussischen Staaten (vom Herrn Geh. Oberfinanzrath Borgstede) Berlin 1785, bei Unger, als das einzige klassische Werk dieser Art gelesen und durchdacht zu werden. Es handelt von einigen allgemeinen Grundsätzen, von Pachtanschlägen überhaupt, von Veranschlagung der sämmtlichen

Vachtstücke, vom Holzbedarf, von den Baukosten, von Remissionen, und den wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen den Kammern als Verpächtern und den Beamten als Pächtern. In einem so lichtvollen Vortrag aber dies Werk geschrieben ist, eine so gute Uebersicht es von allem dem gewährt, worauf es bei der Verwaltung der Domänen ankommt, eine so gute Richtung es dem Geist des künftigen Departementsraths im Domänenfach zu geben vermag, so bleibt es doch ganz unverständlich, oder wenigstens ohne Nutzen, wenn man zur Lektüre desselben nicht einige Mathematik und eine gute theoretische und wo möglich durch Praktik geläuterte Kenntniß des gesammten Oekonomiewesens mitbringt.

Das erste Departement der Kammern ist daher das Aemter Departement, wobei jedoch wohl bemerkt werden muß, daß wenn ich hier das erste sage, daß dadurch nicht im mindesten ein höherer Rang verstanden wird, da die sämmtlichen Departements vielmehr einander gleich sind.

Hierauf folgt das Forstdepartement. Dies Departement hat seit der Regierung des jetzigen Königs Majestät viele und heilsame Veränderungen erlitten. Es bildet nemlich mit dem Kammerpräsidium, den Oberforstmeistern und dem Baudirektor mit Zuziehung der Departementsräthe der Domänen Aemter, eine eigene Kommission unter dem Namen: die immediate Forstbaukommission. Um das

Forsthaushaltungswesen genau kennen zu lernen, muß man das Forsthandbuch des Herrn Oberforstmeisters von Burgsdorf durchdacht, und, wo möglich, seine mündlichen Vorträge über dasselbe benutzt haben. Daß in naturhistorischer Hinsicht du Hamel u. a. ähnliche Bücher hieher gehören, versteht sich von selbst.

Das Militärdepartement beschäftigt sich mit dem Einquartirungs-, Fourage-, Servis-, Wesen, und wacht darüber, daß bei den Rekruten-, Aushebungen das Kantonreglement nicht übertreten werde. Auch gehören in manchen Fällen Entlassungen vom Militärdienst für dasselbe, so wie das Invalidenverpflegungswesen.

Zum Städtedepartement rechnet man Handwerks-, Manufaktur-, Fabriken-, und Kammereisachen. Die Judensachen gehören für das Judendepartement, bei welchem die Oberältesten der Judentenschaft einer Provinz als Unterbehörde konkurriren, und wo das Judenreglement die Haupttrichterschnur ist. Die Seiden- und Maulbeeranpflanzungsachen scheinen gegenwärtig weniger als ehemals für wichtig gehalten zu werden.

Außerdem gehören noch hierher das Stempel-Departement u. m. a., als Departements nemlich, welche auf die richtige Erhebung der Regalien u. s. w. sehen.

Unmittelbar ressortiren von den Kammern:

Die Landräthe und die Kreisdirektoren, letztere aber nur in Sachen, die die allgemeine Polizei des platten Landes, Kontributionen und ritterschaftliche Abgaben betreffen.

Die Domänenbeamten, die Kriegs- und Steuer-
räthe, Forstmeister, Städte-Forstmeister, Forstäm-
ter. Die Baubedienten, die Plantageninspektoren,
Fabrikeninspektoren, die Justizämter in Kammerjus-
tizsachen, und in Berlin noch die Mühlenadmini-
stration u. m.

Mittelbar:

Alle Städtische und Dorf-Obrikeiten der Pro-
vinz, Serviskommissionen, Stempelrendanten u. s. w.

An Kassen stehen unmittelbar unter den Kammern:

1) Die Domänenkasse, 2) die Kriegskasse,
3) die Kammerbaukasse, 4) die Hauptservissub-
ventionskasse; 5) Kammerkanzlei, Gebühren- und
Strafkasse; 6) Hauptjustizämter, Sportelkasse; 7)
Hauptwollmagazinkasse; 8) Stubbenrahdungsgelder-
kasse; 9) die Kammer-Schreibmaterialienkasse, 10)
die Provinzial-Forstkasse, u. a.

Es leidet dies nemlich nach den Provinzen einen
Unterschied, so hat z. B. die Kurmärkische Kam-
mer die Haupt-Nutzholzmagazinkasse, die Mühlen-
kasse, die Berl. Wollmagazinkasse, und die Königs-
horster-Grabenkasse, unter sich, die bei andern Kam-
mern nicht vorkommen, und so umgekehrt.

An Kassen ressortiren von den Kammern:

1) Die Serviskassen; 2) die Forstkassen; 3) Aemterkassen; 4) Wollmagazinkassen; 5) Stempelkassen u. a.

Beim Kassenwesen ist das Hauptwerk:

Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen, von Paul Gottlieb Böhner, Kurm. Kammersekretär, Berlin, 1797.

Wie aber die Kassen in einander fließen, und wie groß die Einnahmen der ersten Kassen sind, muß ein Staatsgeheimniß bleiben, und kann nur von im Dienst angestellten Personen aus den Akten ersehen werden.

Außer diesem bemerke ich nur noch, daß auch der Fiskus unter der Kammer steht, welche denselben instruirt. Und dieß ist gleichsam das Band, welches die Kammer-Justizdeputation und die Kriegs- und Domänen-Kammer, oder den Gerichtshof und das Finanzkollegium unter andern zusammen hält.

Das Ressortreglement von 1749 läßt noch manchen Zweifel übrig, und man muß außer demselben Kleins Annalen IV. V. VIII. IX. XI. u. s. w., und Stengels Beiträge gelesen, und seine Kenntnisse darnach berichtigt haben.

Im allgemeinen gehören alle Prozeßsachen, die das Interesse privatum betreffen, für die Justizkollegen, alle Domänensachen aber, alle den statum oeconomicum et publicum betreffende Sachen, alles was für die eigentliche ausübende Macht gehört,

ressortiren von den Kammern. Es gehören private
für die Kammern:

- 1) wenn Königl. Aemter wegen ihrer Pertinentien und Rechte mit Kammereien und Städten, oder diese unter einander wegen ihrer Einkünfte Streit haben, wohin noch Abschöß und Abzugsachen zu rechnen sind;
- 2) die Rathhäusliche Oekonomie, und Kammereisachen;
- 3) alle von Verpachtung der K. Aemter herrührende Sachen, wenn Kammer und Generalpächter, und dieser mit dem Unterpächter und Kaventen in Streit gerathen.
- 4) Jeder Streit zwischen dem Beamten und den Amtsunterthanen die Oekonomie angehend.
- 5) Zoll- und Zolldefraudationsachen.
- 6) Militär, Marsch, Einquartirungs, Servis- Sachen und Prägravationen und Freiheits- Beinträchtigungen. Manufaktur- Handlungsachen, Etablissement von Colonien, Polizeisachen, Bauwesen.
- 7) Streitigkeiten der Bürger mit Kammereien, wegen Praestanda.
- 8) Gewerksinnungsachen, besonders wenn es auf Erklärung derselben ankommt. Ist das Privilegium klar, und wird wegen Kontraventionen geklagt, so gehört dies für die Justiz.
- 9) Wenn der Kammer subordinirte der Ruhe oder ihrer Amtsverrichtungen wegen in Anspruch genommen werden.
- 10) Holzdiebereien, u. s. w.



H. Born 1084^m

